

stadtjournal

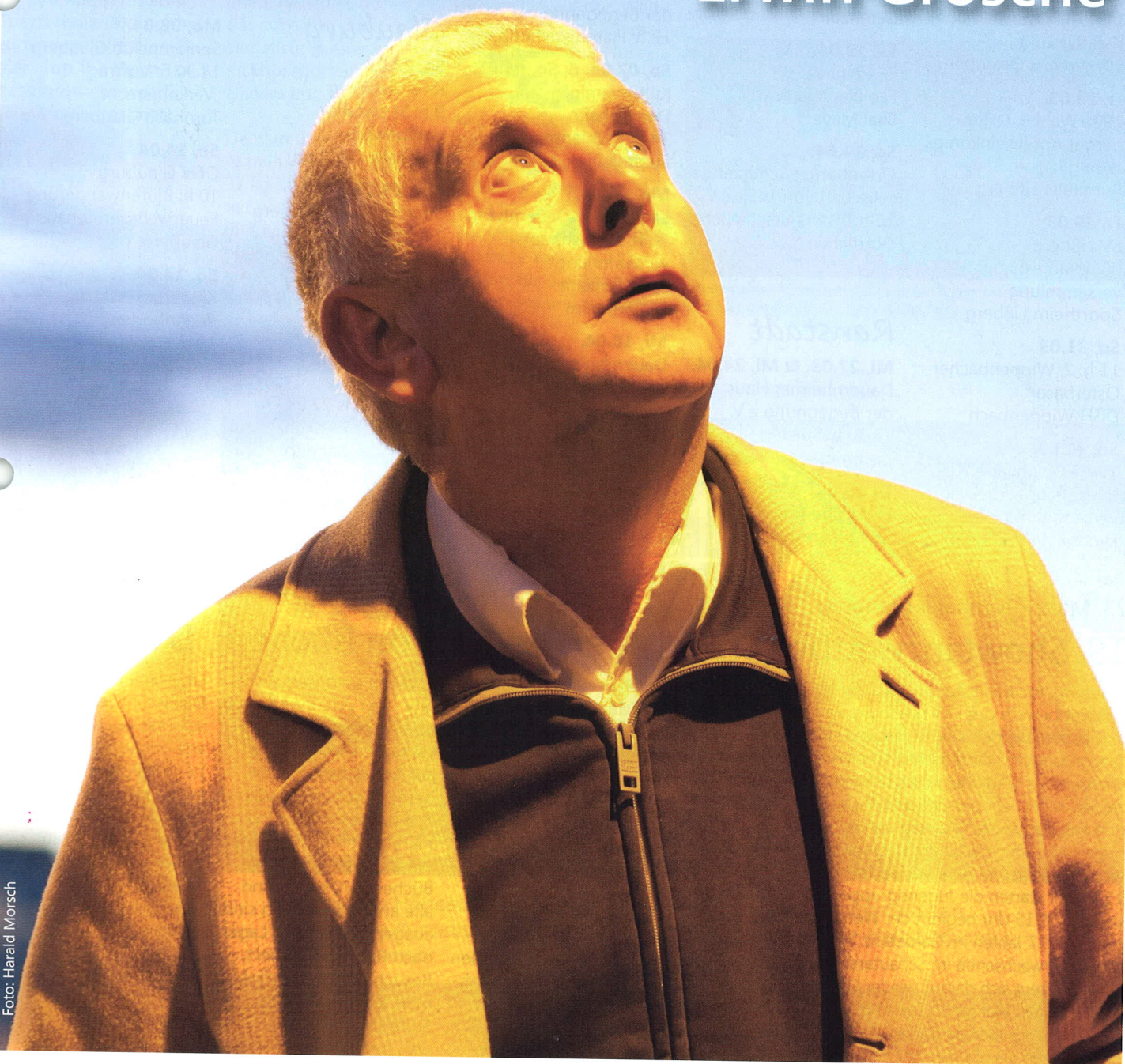
ortenberg

mit glauburg und ranstadt

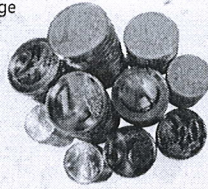
Nr. 6 • 19. März 2019

6. April • TAT.ORT

Kulturkreis Ortenberg
präsentiert
Erwin Grosche



Anzeige



Steuertipp

Gesetzlicher Mindestlohn



Thomas Schröter

Ausnahme der geringfügig Beschäftigten in Privathaushalten

- sowie alle Arbeitnehmer in den Wirtschaftsbereichen:
 - Baugewerbe
 - Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe
 - Personenbeförderungsgewerbe
 - Speditions-, Transport- und damit verbundenen Logistikgewerbe
 - Schaustellergewerbe
 - Unternehmen der Forstwirtschaft
 - Gebäudereinigungsgewerbe
 - Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen
 - Fleischwirtschaft

Die Aufzeichnung muss spätestens innerhalb einer Woche nach der Arbeitsleistung erfolgen und mindestens zwei Jahre aufbewahrt werden.

Achtung Phantomlohn! Der Phantomlohn ist die Differenz zwischen dem vom Arbeitgeber tatsäch-

lich gezahlten und dem Arbeitnehmer rechtlich zustehenden Lohn. Bei Minijobbern kann es schnell zum Beispiel durch nicht genommene Urlaubstage zur Überschreitung der 450-Euro-Grenze kommen – somit kann das Arbeitsverhältnis dann nicht mehr als Minijob gewertet werden.

Außerdem kann eine Änderung des Teilzeit- und Befristungsgesetzes (TzBfG) zu einem Problem führen, wenn keine eindeutige Regelung zur wöchentlichen Arbeitszeit getroffen wurde. Bisher galt die gesetzliche Vermutung, dass, wenn keine Arbeitszeit vereinbart ist, zehn Stunden als Arbeitszeit gelten (§ 12 Abs. 1 Satz 3 TzBfG alt). Seit dem 1. Ja-

nuar 2019 wurde die vermutete Stundenzahl auf 20 Stunden pro Woche angehoben (§ 12 Abs. 1 Satz 3 TzBfG neu). Auch hier lauert unter anderem die Gefahr, dass die 450-Euro-Grenze für Minijobber überschritten wird.

Weitere Informationen zu obigem Thema erteilt Ihnen selbstverständlich der Steuerberater Ihres Vertrauens. Für eine professionelle steuerliche Beratung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung – sprechen Sie uns einfach an!

IHR

THOMAS SCHRÖTER,
STEUERBERATER
AUS ORTENBERG

Zum 1. Januar 2015 trat für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aller Branchen deutschlandweit ein gesetzlicher Mindestlohn in Kraft, der in zwei Stufen auf 9,19 Euro ab dem 1. Januar 2019 gestiegen ist. Als Arbeitgeber sind Sie verpflichtet, Ihren Arbeitnehmern diesen Mindestlohn zu zahlen. Sofern ein für Sie gültiger Tarifvertrag einen höheren Mindestlohn vorschreibt, ist dieser zu zahlen.

Ausgenommen von dieser Regelung sind zum Beispiel Auszubildende und Jugendliche unter 18 Jahren ohne abgeschlos-

sene Berufsausbildung. Bitte bedenken Sie auch, dass geringfügig Beschäftigte unabhängig vom Mindestlohngesetz Anspruch auf vier Wochen Urlaub und sechs Wochen Lohnfortzahlung im Krankheitsfall haben.

Der Arbeitgeber muss auch seit 1. Januar 2015 Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit sowie Urlaubs- und Krankheitszeiten für folgende Arbeitnehmer aufzeichnen (§ 17 MiLoG):

- alle geringfügig Beschäftigten (Minijobber bis 450 Euro sowie kurzfristig Beschäftigte) mit

Thomas Schröter
Steuerberater

Persönliche und individuelle Beratung
in allen steuerlichen und
betriebswirtschaftlichen Bereichen



Steuerberatung
Unternehmensberatung
Rechnungswesen
Deklarationsberatung
Durchsetzungsberatung

Wir nehmen uns die Zeit, die Sie brauchen!

Bleichstraße 8 • 63683 Ortenberg-Bleichenbach
Telefon (06041) 82378-0 • Fax 82378-8
www.thomas-schroeter-steuerberater.de